

Sammeländerungssatzung Eignungsprüfung Sportstudiengänge an der Technischen Universität München

Vom 22. Dezember 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die nachfolgend genannten Satzungen der Technischen Universität München werden wie folgt geändert:

1. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für das Unterrichts- und Erweiterungsfach Sport im Rahmen des Lehramtsstudiengangs an Gymnasien an der Technischen Universität München vom 9. Oktober 2019, geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2019, wird § 3 Abs. 2 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung ergänzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Studierende, die abweichend von Satz 1 gemäß Art. 99 Abs. 4 BayHSchG ohne vollständigen Nachweis der Sport-Eignungsprüfung befristet zugelassen worden sind, gelten nur zu solchen Lehrveranstaltungen und Modul- sowie Modulteilprüfungen als zugelassen, für die sie ihre Eignung durch einen bestandenen Prüfungsteil der Sport-Eignungsprüfung bereits nachgewiesen haben.“

2. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für das Unterrichts- und Erweiterungsfach Sport im Rahmen des Lehramtsstudiengangs an Realschulen an der Technischen Universität München vom 9. Oktober 2019, geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2019, wird § 3 Abs. 2 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung ergänzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Studierende, die abweichend von Satz 1 gemäß Art. 99 Abs. 4 BayHSchG ohne vollständigen Nachweis der Sport-Eignungsprüfung befristet zugelassen worden sind, gelten nur zu solchen Lehrveranstaltungen und Modul- sowie Modulteilprüfungen als zugelassen, für die sie ihre Eignung durch einen bestandenen Prüfungsteil der Sport-Eignungsprüfung bereits nachgewiesen haben.“

3. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für das Unterrichts- und Erweiterungsfach Sport im Rahmen des Lehramtsstudiengangs an Grund- und Mittelschulen an der Technischen Universität München vom 9. Oktober 2019, geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2019, wird § 3 Abs. 2 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung ergänzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Studierende, die abweichend von Satz 1 gemäß Art. 99 Abs. 4 BayHSchG ohne vollständigen Nachweis der Sport-Eignungsprüfung befristet zugelassen worden sind, gelten nur zu solchen Lehrveranstaltungen und Modul- sowie Modulteilprüfungen als zugelassen, für die sie ihre Eignung durch einen bestandenen Prüfungsteil der Sport-Eignungsprüfung bereits nachgewiesen haben.“
4. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombinationen mit Biologie, Chemie, Mathematik, Informatik, Physik und Sport beim Lehramt an Gymnasien an der Technischen Universität München vom 20. Januar 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Mai 2020 wird in § 36 folgender Satz 3 angefügt:

„³Studierende, die abweichend von Satz 2 gemäß Art. 99 Abs. 4 BayHSchG ohne vollständigen Nachweis der Sport-Eignungsprüfung befristet zugelassen worden sind, gelten nur zu solchen Lehrveranstaltungen und Modul- sowie Modulteilprüfungen als zugelassen, für die sie ihre Eignung durch einen bestandenen Prüfungsteil der Sport-Eignungsprüfung bereits nachgewiesen haben.“
5. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Agrarwirtschaft an der Technischen Universität München vom 19. Februar 2020, geändert durch Satzung vom 12. Oktober 2020 erhält § 36 Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) ¹Zusätzlich ist für das Unterrichtsfach Sport der Nachweis der Sport-Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß § 12 der Qualifikationsverordnung (QualV) erforderlich. ²Studierende, die abweichend von Satz 1 gemäß Art. 99 Abs. 4 BayHSchG ohne vollständigen Nachweis der Sport-Eignungsprüfung befristet zugelassen worden sind, gelten nur zu solchen Lehrveranstaltungen und Modul- sowie Modulteilprüfungen als zugelassen, für die sie ihre Eignung durch einen bestandenen Prüfungsteil der Sport-Eignungsprüfung bereits nachgewiesen haben.“
6. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Bautechnik an der Technischen Universität München vom 19. Februar 2020, geändert durch Satzung vom 12. Oktober 2020 erhält § 36 Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) ¹Zusätzlich ist für das Unterrichtsfach Sport der Nachweis der Sport-Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß § 12 der Qualifikationsverordnung (QualV) erforderlich. ²Studierende, die abweichend von Satz 1 gemäß Art. 99 Abs. 4 BayHSchG ohne vollständigen Nachweis der Sport-Eignungsprüfung befristet zugelassen worden sind, gelten nur zu solchen Lehrveranstaltungen und Modul- sowie Modulteilprüfungen als zugelassen, für die sie ihre Eignung durch einen bestandenen Prüfungsteil der Sport-Eignungsprüfung bereits nachgewiesen haben.“

7. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität München vom 19. Februar 2020, geändert durch Satzung vom 12. Oktober 2020 erhält § 36 Abs. 2 folgende Fassung:
- „(2) ¹Zusätzlich ist für das Unterrichtsfach Sport der Nachweis der Sport-Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß § 12 der Qualifikationsverordnung (QualV) erforderlich. ²Studierende, die abweichend von Satz 1 gemäß Art. 99 Abs. 4 BayHSchG ohne vollständigen Nachweis der Sport-Eignungsprüfung befristet zugelassen worden sind, gelten nur zu solchen Lehrveranstaltungen und Modul- sowie Modulteilprüfungen als zugelassen, für die sie ihre Eignung durch einen bestandenen Prüfungsteil der Sport-Eignungsprüfung bereits nachgewiesen haben.“
8. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft an der Technischen Universität München vom 19. Februar 2020, geändert durch Satzung vom 12. Oktober 2020 erhält § 36 Abs. 2 folgende Fassung:
- „(2) ¹Zusätzlich ist für das Unterrichtsfach Sport der Nachweis der Sport-Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß § 12 der Qualifikationsverordnung (QualV) erforderlich. ²Studierende, die abweichend von Satz 1 gemäß Art. 99 Abs. 4 BayHSchG ohne vollständigen Nachweis der Sport-Eignungsprüfung befristet zugelassen worden sind, gelten nur zu solchen Lehrveranstaltungen und Modul- sowie Modulteilprüfungen als zugelassen, für die sie ihre Eignung durch einen bestandenen Prüfungsteil der Sport-Eignungsprüfung bereits nachgewiesen haben.“
9. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft an der Technischen Universität München vom 19. Februar 2020, geändert durch Satzung vom 12. Oktober 2020 erhält § 36 Abs. 2 folgende Fassung:
- „(2) ¹Zusätzlich ist für das Unterrichtsfach Sport der Nachweis der Sport-Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß § 12 der Qualifikationsverordnung (QualV) erforderlich. ²Studierende, die abweichend von Satz 1 gemäß Art. 99 Abs. 4 BayHSchG ohne vollständigen Nachweis der Sport-Eignungsprüfung befristet zugelassen worden sind, gelten nur zu solchen Lehrveranstaltungen und Modul- sowie Modulteilprüfungen als zugelassen, für die sie ihre Eignung durch einen bestandenen Prüfungsteil der Sport-Eignungsprüfung bereits nachgewiesen haben.“
10. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik an der Technischen Universität München vom 19. Februar 2020, geändert durch Satzung vom 12. Oktober 2020 erhält § 36 Abs. 2 folgende Fassung:
- „(2) ¹Zusätzlich ist für das Unterrichtsfach Sport der Nachweis der Sport-Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß § 12 der Qualifikationsverordnung (QualV) erforderlich. ²Studierende, die abweichend von Satz 1 gemäß Art. 99 Abs. 4 BayHSchG ohne vollständigen Nachweis der Sport-Eignungsprüfung befristet zugelassen worden sind, gelten nur zu solchen Lehrveranstaltungen und Modul- sowie Modulteilprüfungen als zugelassen, für die sie ihre Eignung durch einen bestandenen Prüfungsteil der Sport-Eignungsprüfung bereits nachgewiesen haben.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/2021 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 25. November 2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 22. Dezember 2020.

München, 22. Dezember 2020
Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Dezember 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Dezember 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Dezember 2020.